Die Grundzüge des deutschen Erbrechts

von Miles B. Bäßler
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

ERBRECHTLER
NACHFOLGE SOUVERÄN STEUERN

Die Grundzüge des deutschen Erbrechts

1. Auflage
Mai 2016

Titelbilder:
Elderly Man Telling Stories - Tyler Olson - fotolia.com
Pixabay Creative Commons CC0

Layout und Satz:
Andreas Simon

Autor

Miles B. Bäßler
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Inhaltsverzeichnis

Warum sollte man sich mit dem Erbrecht befassen? 6
Der Begriff des Erbrechts 7
Rechtsquellen des Erbrechts 7
Begriffserläuterungen 8

Die fundamentalen Prinzipien des deutschen Erbrechts 9
I: Gesamtrechtsnachfolge 9
II: Einzelerbe (Alleinerbe) und Erbengemeinschaft 9
III: Die Erbfähigkeit 10
IV: Ausschlagung / Annahme der Erbschaft 10

Die Art der Nachfolge in den Nachlaß: Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge 11

Gesetzliche Erbfolge 11
1. Erbrecht der Abkömmlinge 12
a) Parentelsystem 12
b) Repräsentationssystem 13
c) Stammes – und Liniensystem 13
2. Ehegattenerbrecht 13
a) Erbrechtliche / Güterrechtliche Lösung 14
a) Voraus 15
3. Erbrecht des Staates 15

Gewillkürte Erbfolge 16
1. Testament 16
a) Allgemeines 16
- Testierfähigkeit 16
- Testierwille 17
- Form des Testaments 17
- Vorteile/ Nachteile des notariellen, bzw. des privatschriftlichen Testaments 18
- Hinterlegung/ sonstige Aufbewahrung 19
b) Zulässiger Inhalt eines Testaments 20
c) Ehegattentestament, gemeinschaftliches Testament 20
- „Berliner Testament“ 22
- Pflichtteilsrechte von Kindern 23
- Wiederverheiratungsklauseln 23
2. Erbvertrag 23
3. Sonderformen der erbrechtlichen Gestaltung in Testamenten und Erbverträgen 24
a) Vermächtnis 24
b) Auflage 25
c) Erbverzicht 25
4. Anfechtung letztwilliger Verfügungen 26
5. Gesetzliches und gewillkürtes Erbrecht nebeneinander 26

Pflichtteilsrecht 27
I: Grundlagen 27
II: Voraussetzungen 27
III. Umfang des Pflichtteils 28
IV: Anrechnung, Ausgleichung 28
V: Pflichtteilsergänzungsansprüche 29
VI: Ausschluß der Pflichtteilsrechte 29

Weitere Themenkreise 30
I: Testamentsvollstreckung 30
II: Vor- und Nacherbschaft 30
III: Vorweggenommene Erbfolge 31
IV: Unternehmensnachfolge 33
V: Stiftungen 33
VI: Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmachten 34

Internationales Erbrecht 35

Erbschaftssteuerrecht 37

Die 6 Sünden des Erbens und Vererbens – Erkennen und vermeiden! 40

Sünde 1: Untätig bleiben! 40
1: Bestandsaufnahme
2: Definition der Ziele
3: Ermitteln der Gestaltungsmöglichkeiten
Sünde 2: Das Pflichtteilsrecht vergessen 43
Sünde 3: Die Erbschaftssteuer vergessen 43
Sünde 4: „Augen zu und durch“ – Im Alleingang auf zu Problemen 43
Sünde 5: Den Überblick verlieren: Was habe ich wie geregelt? 44
Sünde 6: Die Nachfolgeregelung unbeachtet lassen 45

Warum sollte man sich mit dem Erbrecht und der Vermögensnachfolge befassen?

Es ist sinnvoll, sich mit dem Thema „Erben und Verberben“ zu befassen und in Folge dessen mit dem Erbrecht als solchem, weil einerseits jeder Mensch irgendwann aus dem Leben scheidet und andererseits niemand vermeiden kann, mit dem Thema „Erben und Vererben“ in Berührung zu kommen.

Dabei geht es für den Einzelnen oft um ein großes privates Vermögen, das er gerne gut verwaltet und umsorgt wissen möchte, wenn er sich persönlich nicht mehr darum kümmern kann. Das zusammengetragene Vermögen ist oft das Lebenswerk des Erblassers (des Verstorbenen). Niemand wünscht, dass sein Lebenswerk verkommt oder zerfällt, wenn er sich nicht mehr persönlich darum kümmern kann. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer vorausschauenden, durch Fachleute unterstützten Erbfolgeplanung.

Auch gesamtwirtschaftlich hat das Erbrecht eine gewaltige Bedeutung: Es werden im Jahr ca. 250 Milliarden Euro in Deutschland vererbt, der einzelne Nachlaß hat dabei eine durchschnittliche Größe von 250.000 Euro.

Es macht daher Sinn, sich schon frühzeitig mit dem Thema „Erben und Vererben“ und dem Erbrecht zu befassen.

Das erscheint auf den ersten Blick aus zwei Gründen unangenehm:

So gibt es einerseits Berührungsängste mit dem Thema, weil es die Endlichkeit des eigenen Lebens in den Blick nimmt. Niemand gesteht sich gern ein, dass sein eigenes Leben irgendwann beendet sein wird.

Weiter haben viele Menschen auch deshalb Angst vor dem Thema, weil Sie denken, es handele sich dabei um eine hochkomplexe Materie, die nicht zu durchdringen und zu verstehen ist. Dies wird als unangenehm empfunden, und das Unangenehme wird vermieden.

Es lohnt sich dennoch, daher in jedem Falle, mit Hilfe von Beratern (also Steuerberatern und Rechtsanwälten) den Aufwand zu schultern, eine Nachfolgeregelung zu errichten, damit der eigenen Familie und dem eigenen Lebenswerk viel Ärger erspart bleibt!

Der Begriff des Erbrechts

Das Erbrecht ist eine Summe von Rechtsvorschriften, die das deutsche und internationale Erbrecht regeln.

Es ist daneben ein persönliches Recht des Einzelnen, etwas vererben zu können und daher auch ein „Vererbungsrecht“.

Das Erbrecht spielt eine zentrale Rolle im Leben eines jeden Menschen, denn jeder Mensch wird irgendwann einmal sein zusammengetragenes Vermögen vererben und auch von der vorhergehenden Generation Werte vererbt erhalten.

Rechtsquellen des Erbrechts

Das Erbrecht wird von Art. 14 GG als Grundrecht des Einzelnen gewährt.

Das bedeutet, jeder Mensch in Deutschland hat ein „Vererbungsrecht“ inne, und dieses Recht kann ihm nicht durch die Staatsgewalt genommen werden.

Das (sog. „materielle“) Erbrecht ist daneben in den §§ 1922 – 2385 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.
Weitere wichtige Vorschriften finden sich für das Erbschaftssteuerrecht im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, dem ErbStG, sowie in Staatsabkommen zur grenzüberschreitenden Besteuerung von Nachlässen mit Auslandsbezug.

Regelungen im internationalen Erbrecht finden sich in der sog „EU-Erbrechtsverordnung“, die für Erbfälle auf dem Staatsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates gilt, die nach dem 17.08.2015 eintreten. Daneben finden sie sich in Staatsverträgen zwischen der BRD und anderen Staaten und schließlich in den Gesetzbüchern ausländischer Staaten.

Begriffserläuterungen

Erblasser: (geschlechtsneutraler Begriff)	Die / der Vererbende
Erbfall:	Der Tod des Erblassers
Nachlaß:	Vermögen des Erblassers beim Erbfall
Verfügung von Todes wegen:	Testament (eigenhändig oder notariell) oder Erbvertrag
Erbe:	Einzelner Mensch oder einzelnes Unternehmen
Erbengemeinschaft:	Mehrere Menschen / Unternehmen, die gemeinsam geerbt haben
Miterbe:	Der einzelne Erbe in einer Erbengemeinschaft
beerben:	Die Erben beerben den Erblasser.
Testator:	Derjenige, der ein Testament /einen Erbvertrag verfaßt

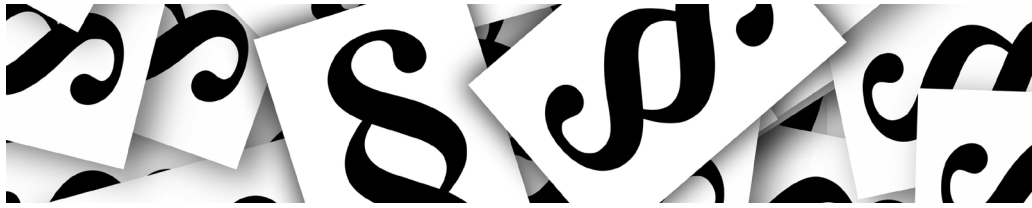

Die fundamentalen Prinzipien des deutschen Erbrechts

Nachfolgend werden die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts erläutert.

I: Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 BGB

Dies bedeutet, dass der Erbe oder die Erben im Zeitpunkt des Erbfalls (wir erinnern uns: dies ist der Tod des Erblassers) in die gesamten Rechtsverhältnisse des Erblassers und in dessen gesamtes Vermögen eintritt/ eintreten, wenn sie die Erbschaft nicht ausschlagen.

II: Alleinerbe/ eine Alleinerbin und Erbengemeinschaft

Vom Alleinerben spricht man, wenn nur eine einzige Person in den Nachlaß eintritt, sei es der Ehegatte, Kinder, Freunde oder sonstige Personen. Auch Unternehmen wie eine GmbH, eine AG, aber auch ein Verein können grds. Erben sein.

Die Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff BGB) kommt dann zustande, wenn mehrere Personen (z.B. überlebender Ehegatte und Kinder) oder Unternehmen zu Erben berufen sind. Die Erbengemeinschaft kann nach § 2038 BGB - bis auf wenige Ausnahmefälle - nur gemeinschaftlich

handeln. Das bedeutet, dass die Erbengemeinschaft nur dann handlungsfähig ist, wenn alle Beteiligten „am gleichen Strang“ ziehen. Faktisch müssen sich grundsätzlich alle Beteiligten einstimmig darüber einig sein, wie mit dem Nachlaß zu verfahren ist.

Zu beachten ist auch § 2042 BGB, wonach grundsätzlich jeder Miterbe jederzeit die sofortige Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen kann. Das kann dazu führen, dass werthaltige Immobiliennachlässe oder Unternehmen zerschlagen werden müssen, damit ein Miterbe von den restlichen Erben seinen Anteil am Nachlaß ausgezahlt bekommen kann.

III: Die Erbfähigkeit

Menschen sind immer erbfähig, unabhängig von ihrem Alter oder Gemütszustand. Weiter sind Unternehmen wie eine GmbH, eine AG, daneben z.B. auch ein Verein oder eine Genossenschaft erbfähig. Tiere sind nach deutschem Recht nicht erbfähig.

IV: Ausschlagung/ Annahme der Erbschaft (§§ 1942 – 1966 BGB)

Niemand kann gezwungen werden, eine Erbschaft anzunehmen.

So besteht die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers vor seinem Tod), und zwar egal, aus welchen Gründen. Die Ausschlagung ist aber in der Regel dann ausgeschlossen, wenn einerseits die Erbschaft bereits angenommen wurde, andererseits 6 Wochen seit dem Erbfall (Tod des Erblassers) vergangen sind.

Die Art der Nachfolge in den Nachlaß: Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge

Der Eintritt in den Nachlaß kann im Wege der gesetzlichen Erbfolge, aber auch im Wege der gewillkürten Erbfolge stattfinden.

Die gewillkürte Erbfolge liegt vor, wenn eine Verfügung von Todes wegen, also ein Testament oder ein Erbvertrag, vorliegen. Die gesetzliche Erbfolge ist dann gegeben, wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder eine solche - warum auch immer, meist wegen Formmängeln - unwirksam ist.

Dabei hat die gewillkürte Erbfolge grundsätzlich Vorrang vor der gesetzlichen. Das bedeutet: Liegt z.B. ein Testament oder Erbvertrag vor, dann gilt dieses/r, die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge im BGB finden dann keine Anwendung.

Gesetzliche Erbfolge

Man spricht von gesetzlicher Erbfolge, wenn beim Erbfall

- keine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder
- diese - aus welchen Gründen auch immer- nicht rechtsgültig ist, z.B. Formunwirksamkeit o.ä., oder
- eine Verfügung von Todes wegen wirksam angefochten wird, z.B. wegen Täuschung oder Drohung (§§ 2078 ff BGB),
- Ersatzerben gem. §§ 2096 ff BGB das Erbe antreten müssen, weil die vom Erblasser als Erben benannten Personen selbst schon verstorben sind, oder
- eine Annahme der Erbschaft durch die durch gewillkürte Erbfolge bestimmten Erben nicht stattfindet, die Erbschaft also ausgeschlagen wird,
- Erbunwürdigkeit gem. §§ 2339 ff; 2044 BGB bei den bestimmten Erben vorliegt.

Es greifen dann die Regelungen der §§ 1923 ff BGB.

Inhalte der §§ 1923 ff BGB

In den §§ 1923 ff BGB wird statuiert, dass vorrangige Erben die Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel etc., daneben aber auch Ehegatten sind.

1. Erbrecht der Abkömmlinge

a) Parentelsystem

Im sogenannten Parentelsystem (§§ 1924 – 1930 BGB) wird umgesetzt, dass die Verwandten bevorzugt erben. Voraussetzung ist, dass Verwandtschaft besteht, und zwar entweder leibliche oder rechtliche. Rechtliche Abstammung ist z.B. bei Adoption oder Anerkennung der Vaterschaft gegeben.

Die gesetzliche Erbfolge bedenkt jeden Erben grundsätzlich zu gleichen Teilen.

So erben z.B. die Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen: Bei drei Kindern erhält also jedes Kind 1/3 des Nachlasses.

Die sog. Parentelen (=Ordnungen) stellen sich wie folgt dar:

1. Ordnung (§ 1924 BGB):	Abkömmlinge des Erblassers
2. Ordnung (§ 1925 BGB):	Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
3. Ordnung (§ 1926 BGB) :	Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister/Tanten und Onkel; Cousins/Cousinen)
4. Ordnung (§ 1928 BGB):	Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großtanten, Großonkel)

Es gibt noch weitere Ordnungen, die aber in der Praxis selten relevant sind. Sie sollen daher hier unbeachtet bleiben.

Nach § 1930 BGB gilt:
Wenn auch nur ein Erbe/ eine Erbin einer vorrangigen Ordnung vorhanden ist, verdrängt er/ sie sämtliche lebenden Personen, die in entfernteren Ordnungen vorhanden sind. Beispiel: Leben Tochter und Eltern sowie Geschwister des Erblassers noch, so erbt allein die Tochter, denn sie gehört der 1. Ordnung an, alle anderen nur der 2. Ordnung.

b) Repräsentationssystem (§ 1924 Abs. 3 BGB)

Wichtig ist weiter das sogenannte Repräsentationssystem (§ 1924 Abs. 3 BGB):
Hiernach schließt ein Erbe seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Hat also eines der drei Kinder wiederum ein Kind (Enkel des Erblassers), erbt dieses nichts.

c) Stammes– und Liniensystem

Nach dem Stammes- und Liniensystem werden die Abkömmlinge des vorverstorbenen Abkömmlings zu gleichen Teilen berechtigt an dessen Erbteil: Fällt der Erbe also weg, treten seine Abkömmlinge an dessen Stelle, und zwar wieder zu gleichen Teilen. Verstirbt also der Großvater und seine vorverstorbene Tochter hat 2 Kinder (Enkel des Erblassers), erben diese zu je ½.

Ab der 4. Ordnung gelten andere Prinzipien, aber das würde hier zu weit führen.

2. Ehegattenerbrecht

Voraussetzung ist eine im Zeitpunkt des Erbfalls bestehende Ehe, die natürlich voraussetzt, dass der erbende Ehegatte den Erblasser überlebt. Sonderregelungen gibt es, wenn die Ehe zwar noch besteht, aber z.B. eine Scheidung bereits eingereicht ist (§ 1933 BGB): Ein Erbrecht des Ehegatten ist dann ausgeschlossen.

Das Ehegattenerbrecht steht auf gleicher Stufe mit dem Erbrecht der Abkömmlinge und anderen Erben der 2. und entfernterer Ordnungen.

Sollte der Ehegatte der alleinige gesetzliche Erbe sein, weil keine Erben der 1. – 3. Ordnung vorhanden sind, erhält er den gesamten Nachlaß.

Sollten Erben der 1.- 3. Ordnung vorliegen, so ist der Inhalt des Ehegattenerbrechts ist davon abhängig, welcher Güterstand bis zum Erbfall bestanden hat.
Grundsätzlich beläuft sich die Erbquote des Ehegatten auf ¼ am Nachlaß neben Erben der 1. Ordnung.

Sollte Zugewinngemeinschaft vorliegen (also der Zustand, der vorliegt, wenn zum Güterstand zwischen den Eheleuten nichts geregelt wurde – gesetzlicher Regelfall!), erhöht sich der Anteil des Ehegatten auf ½ neben Erben der 1. Ordnung, auf ¾ neben Erben der 2. Ordnung, und zwar unabhängig von der Anzahl der sonstigen Erben (§§ 1931 Abs. 3; 1371 Abs. 1 BGB).

a) Erbrechtliche/ Güterrechtliche Lösung

Beim Ehegattenerbrecht gibt es Konstellationen, in denen es - bei Vorliegen von Zugewinngemeinschaft – für den Erben wirtschaftlich sinnvoll sein kann, seine Erbschaft auszuschlagen und stattdessen einen „Zugewinn von Todes wegen“ und zusätzlich einen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.
Das gesetzliche Erbrecht gesteht dem Ehegatten bestimmte Positionen zu.
Der Ehegatte kann aber stattdessen auch durch gewillkürte Erbfolge, also z.B. Testament, bedacht sein.
Der Wert der Erbschaft des Ehegatten richtet sich dann letztendlich nach dem gesetzlichen Ehegattenerbrecht, bzw. der Verfügung von Todes wegen.
Wenn die Ehegatten den Güterstand der Zugewinngemeinschaft hatten, wäre aber gem. § 1371 Abs. 2 BGB bei fehlender Erbenstellung des Ehegatten der Zugewinn auszuzahlen, der sich nach familienrechtlichen Grundsätzen i.S.d §§ 1371 ff BGB errechnet. Zusätzlich hätte der Ehegatte ein Pflichtteilsrecht am Nachlaß gem. § 2303 Abs. 2 BGB. Der Wert, den der Ehegatte erhält, errechnet sich in diesem Fall aus dem Zugewinn zzgl. des Pflichtteils.
Dieser Wert kann nach oben ganz erheblich von demjenigen abweichen, das der Ehegatte aufgrund von § 1931 BGB, bzw. dem Testament erhält.

Diese Vorschriften (§§ 1931, 1371 BGB) kommen aber dann nicht zur Anwendung, wenn dem Ehegatten ein gesetzliches oder gewillkürtes Erbrecht zusteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Ehegatte eine Erbschaft ausgeschlagen hat.

Daher muß ermittelt werden, wie sich der überlebende Ehegatte besser steht:
Entweder, wenn er sein Erbrecht hinnimmt, oder wenn er die Erbschaft ausschlägt und dann den Zugewinnausgleich zzgl. des Pflichtteils erhält.
Ersteres nennt man die „erbrechtliche Lösung“, zweiteres die „güterrechtliche Lösung“.
Die güterrechtliche Lösung ist in der Regel dann sinnvoller, wenn der Erblasser während der Ehe einen größeren Zugewinn erwirtschaftet hat als der Ehegatte. Hier sollte im Einzelfall nachgerechnet werden!

b) Voraus

Weiter gibt es den sog. „Voraus“, § 1932 BGB. Danach stehen dem Ehegatten ohne Anrechnung auf seinen Erbteil die Hochzeitsgeschenke sowie die Gegenstände des ehelichen Haushalts zu.

3. Erbrecht des Staates, § 1936 BGB

Sind keine gesetzlichen Erben, also keinerlei Verwandte oder ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, erbt der Staat. Dies ist das jeweilige Bundesland, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Gewillkürte Erbfolge

Von der gewillkürten Erbfolge spricht man, wenn
- ein wirksames Testament oder
- ein wirksamer Erbvertrag vorliegt.

Es ist auch möglich, dass Teile des Nachlasses durch Testament und Teile des Nachlasses durch Erbvertrag übergehen.

1. Testament

Das Testament ist eine einseitige Regelung des Erblassers, die bestimmt, was nach dem Tode mit dem Nachlaß geschehen soll. Die Bedachten haben keinerlei Ansprüche auf das Erbe, solange Erblasser noch lebt. Der Erblasser ist grundsätzlich (außer im Falle erbrechtlicher Bindung, z.B. bei gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen, hierzu noch unten) frei, sein Testament jederzeit inhaltlich zu ändern oder zu widerrufen (§§ 2253 ff BGB).

Dabei gilt der Grundsatz: Das neuere Testament hat Vorrang vor dem älteren. Ausnahme dazu ist aber z.B. das Gemeinschaftliche Testament von Ehegatten.

Wichtig ist aber, dass der Erblasser
- die Erben grds. selbst bestimmen muss,
- den Inhalt der Erbeinsetzung selbst bestimmt (§ 2065 BGB), und
- das Testament persönlich errichten muss.

Es ist nicht zulässig, einem anderen die Entscheidung zu übertragen, zu welchen Quoten jemand Erbe wird.

a) Allgemeines

Testierfähigkeit

Voraussetzung für die Errichtung eines wirksamen Testaments ist die sog. Testierfähigkeit, § 2229 BGB. Jeder Mensch ist testierfähig, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht an „einer Störung der Geistestätigkeit“ leidet, die es ihm unmöglich macht, „die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“. Letzteres ist dann der Fall, wenn z.B. nicht erkannt wird, dass überhaupt ein Testament errichtet wird und welche Folgen ein Testament zeitigt. Ist der Testator (derjenige, der das Testament errichtet), testierunfähig, ist das von diesem errichtete Testament unwirksam, und es greift die gesetzliche Erbfolge.

Das Testament muss auch persönlich errichtet werden (§ 2064 BGB). Es darf z.B. nicht der Ehemann das Testament der Ehefrau verfassen, sie muss es selbst vornehmen.

Testierwille

Weiter muss ein Testierwille vorliegen, um ein Testament zu errichten. Das bedeutet, dass der Testator das Testament bei der Abfassung als wirksame Verfügung von Todes wegen erlassen will. Entwürfe von Testamenten oder Scherzerklärungen sind daher nicht umfasst, sie können nicht Grundlage eines Testaments sein.

Form des Testaments

Weiter muß das Testament eine wirksame Form haben, § 2231 BGB.

Es gibt dabei Testamente zur Niederschrift eines Notars, also das „notarielle Testament“ i.S.d. § 2233 BGB. Hierbei wird dem Notar eine Schrift übergeben, die dieser dann beglaubigt, oder der Testator erklärt zur Beglaubigung durch den Notar, was er verfügen möchte. Weiter gibt es die privatschriftlichen Testamente i.S.d. § 2247 BGB.

Dieses erfordert zur Wirksamkeit
- vollständige handschriftliche Verfassung, (per Schreibmaschine oder PC reicht daher nicht),
- i.d.R. Datumsangabe nach Tag, Monat, Jahr
- i.d.R. Ortsangabe
- eigenhändige Unterschrift mit Namensangabe.

Sind Zeit und Ort nicht genannt, ist das Testament nur wirksam, wenn sich Zeit und Ort der Niederschrift ermitteln lassen. Ist die Unterschrift nicht mit Vor- und Zunamen geleistet worden (z.B. nur Vorname, Spitzname o.ä.), ist das Testament nur wirksam, wenn sich die Identität des Testators zweifelsfrei ermitteln lässt.

Besondere Formen der Testamentserrichtung gibt es im Rahmen der §§ 2249 ff BGB (Testament vor drei Zeugen/ dem Bürgermeister/ Seetestament).

Beachten:

Das privatschriftliche Testament ist sehr leicht zu errichten. Ein formwirksames Testament ist schnell gemacht. Es bedarf nicht einmal eines Blattes Papier: Ein Testament kann auch z. B. auf einem Bierdeckel oder einem Stück Küchenpapier verfasst werden.

Vorteile / Nachteile des notariellen, bzw. des privatschriftlichen Testaments

	Vorteile	Nachteile
Notarielles Testament	■ Geringe Fehleranfälligkeit: Beratung durch Notar, bzw. Hinweise bei schweren Fehlern	■ Umständlich zu errichten: Notartermin, nicht so leicht zu erneuern ■ Teuer: Notargebühren, jede Änderung kostet
Privatschriftliches Testament	■ Leicht und schnell zu errichten, kostet nichts außer Papier und Tinte ■ Schnell zu erneuern	■ Fehleranfällig: Formfehler, unpassende Regelungen.

Vorsicht ist beim notariellen Testament geboten:
Der Notar ermittelt leider oft nicht die optimale testamentarische Lösung! Er beurkundet oft leider nur das, was ihm vorgelegt, bzw. mitgeteilt wird und beglaubigt dies dann.

Hinterlegung/ sonstige Aufbewahrung

Jedes Testament kann entweder hinterlegt werden beim zuständigen Amtsgericht oder Notar, oder es kann an beliebigen anderen Orten aufbewahrt werden.

Vorteil der Hinterlegung beim Amtsgericht/Notar ist, dass im Todesfall das Testament schnell aufgefunden wird.

Nachteil der Hinterlegung ist, dass das hinterlegte Testament zwar grds. widerruflich ist, z.B. durch ein neueres Testament. Es ergeben sich aber z.B. dann Probleme, wenn ein hinterlegtes Testament von einem neueren, nicht hinterlegten Testament verdrängt wird: Hier wird dann das hinterlegte Testament eröffnet und abgewickelt, und es kann zu großen Problemen kommen, wenn das neuere Testament später aufgefunden und alles rückabgewickelt werden muss. Daher besteht ein faktischer Zwang, ein hinterlegtes Testament nur mit einem weiteren hinterlegten zu widerrufen.

Der **Vorteil eines nicht hinterlegten Testaments** ist, dass es ohne weiteres vernichtet werden und ein neues Testament aufgesetzt werden kann.

Ein **Nachteil des nicht hinterlegten Testaments** ist folgender: Jedes Jahr „verschwinden“ Tausende von nicht hinterlegten Testamenten. Dies, da oft jemand, der ein solches Testament findet und sich benachteiligt fühlt, dieses vernichtet (weil er sich durch ein anderes Testament oder die gesetzliche Erbfolge besser steht). Das ist zwar eine Urkundenunterdrückung und strafbar nach § 274 StGB, aber da es oft um viel Geld geht (die durchschnittliche Erbschaft umfasst 250.000 €, siehe oben - da ist die Hemmschwelle oft gering). Weiter besteht das Risiko, dass ein solches Testament gar nicht erst gefunden wird und dann die gesetzliche Erbfolge durchgeführt wird. Die Mühen des Erblassers waren dann umsonst.

Es hat übrigens keine Bedeutung, ob ein Testament hinterlegt ist, wenn Sie ein neues Testament errichten wollen. Sie sollten aber darauf achten, dass das jeweils aktuellste Testament hinterlegt ist.

b) Zulässiger Inhalt eines Testaments

In einem wirksamen Testament muss ein zulässiger Inhalt vorliegen.

Der Testator ist nahezu völlig frei, was er in seinem Testament regeln will. Er darf sein Vermögen grundsätzlich generell an beliebige Personen verteilen, es müssen nicht zwangsläufig die Verwandten zu Erben eingesetzt werden. Der Testator darf jedoch z.B. keine gesetz- oder sittenwidrigen Testamente verfassen, z.B. den Erhalt der Erbschaft an die Begehung von Straftaten knüpfen.

c) Ehegattentestament, gemeinschaftliches Testament (§§ 2264 ff BGB)

Dies ist eine Sonderform des Testaments, in dem sich Ehegatten (oder neuerdings auch gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner) gegenseitig zu Erben oder Vermächtnisnehmern einsetzen. Es handelt sich dabei nicht um ein einzelnes Testament, sondern um zwei gegenseitige Erbeinsetzungen, die in einem Dokument zusammengefasst werden können:
Es handelt sich also um zwei in einer Urkunde zusammengefasste Einzel-Testamente. Ein gemeinschaftliches Testament kann sowohl notariell als auch privatschriftlich errichtet werden.

Es gibt verschiedene Arten von gemeinschaftlichen Testamenten.

Eine häufige und wichtige Form, das sogenannte „wechselbezügliche gemeinschaftliche Testament“, zeichnet sich dadurch aus, dass es **wechselbezügliche Verfügungen** i.S.d. § 2170 BGB enthält. Dies bedeutet, dass der Ehemann die Ehefrau nur deshalb als seine Erbin einsetzt, weil sie dafür ihn als ihren Erben einsetzt (Gegenseitigkeitsbezug, ähnlich wie bei einem Vertrag!). Würde sie ihn nicht als Erben einsetzen, würde er sie ebenfalls nicht als Erbin einsetzen. Die Besonderheit des wechselbezüglichen Ehegattentestaments ist: Weil sich beide Ehegatten gegenseitig binden, ist es nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, dass das Testament einseitig widerrufen oder abgeändert wird. Neue Testamente eines der Ehegatten nach dem Tode des anderen sind daher grundsätzlich unwirksam (§§ 2271 Abs. 1 i.V.m. 2253 ff BGB). Nicht wechselbezügliche Testamente, die also nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten abgeändert werden können, sollten als solche bezeichnet werden.

Gemeinschaftliche Testamente können nur aufgehoben oder abgeändert werden durch

- ein neues gemeinschaftliches Testament,
- durch Widerruf des einen Ehegatten per notariell beglaubigter Erklärung (§§ 2271, 2296 BGB), jedoch nur bis zum Tod des anderen Ehegatten.

Wenn der andere Ehegatte bereits verstorben ist, dann kann der überlebende Ehegatte bei einem wechselbezüglichen Testament nur dann neu testieren, wenn er seine Erbschaft ausschlägt.

„Berliner Testament“

Es ist möglich, dass die Ehegatten sich – unabhängig von der Wechselbezüglichkeit ihrer Verfügungen – gegenseitig zu Erben einsetzen und Dritte, meist die Kinder, zu Erben des Überlebenden einsetzen. Dies ist das „Berliner Testament“ gem. § 2269 BGB.

Trennungslösung

Es gibt dabei einerseits die Möglichkeit, dass der Überlebende nur Vorerbe wird, ein Dritter (i.d.R. Kinder) dann Nacherben werden.

Zur Vor- und Nacherbschaft: s. dortiges Kapitel. Der Vorerbe ist kein „vollwertiger“ Erbe, da er z.B. grundsätzlich nicht frei über den Nachlass verfügen kann. Dies nennt man die Trennungslösung, da dann einerseits das eigene Vermögen des Längerlebenden auf die Kinder übergeht, daneben auch das von diesem zwischendurch innegehabte Vermögen des Erstversterbenden. Es gibt also zwei unabhängige Vermögensmassen, daher der Name: Trennungslösung.

Einheitslösung

Der Überlebende kann auch sog. „Vollerbe“ werden. Das bedeutet, er wird vollständig berechtigter Erbe mit allen Rechten und Pflichten.
Die Kinder der Ehegatten, die meist zu Erben eingesetzt werden für den Fall, dass der Längerlebende stirbt, nennt man dann „Schlusserben“.
Das Vermögen des Erstversterbenden geht im Vermögen des Längerlebenden auf: Es gibt daher nur eine Vermögensmasse, die auf die Schlusserben übergeht.

In einem Berliner Testament gibt es also zwei Möglichkeiten der Testierung.
Es bezeichnet daher nur die gegenseitige Erbeinsetzung von Ehegatten, völlig unabhängig von deren konkreter inhaltlicher Ausgestaltung. Es gibt also nicht „das Berliner Testament“, weil viele verschiedene Arten von gemeinschaftlichen Testamenten darunter fallen.

Pflichtteilsrechte von Kindern

Egal, ob die Einheits- oder Trennungslösung gewählt wird, sind die Kinder keine Erben geworden beim Tod des Erstversterbenden und können daher grundsätzlich Pflichtteilsrechte geltend machen.

Hiergegen kann wie folgt vorgegangen werden:
So kann z.B. im Rahmen der Einheitslösung eine Klausel eingebracht werden, dass die Kinder nur dann Schlusserben werde sollen, wenn sie ihre Pflichtteilsrechte beim ersten Erbgang nicht geltend machen.

Wiederverheiratungsklauseln

Es kann im Rahmen des Ehegattentestaments ein Problem darstellen, wenn der überlebende Ehegatte neu heiratet. Denn dann ist dessen neuer Ehegatte über § 1931 BGB auch mittelbar am Nachlass des Erstversterbenden beteiligt.

Hier gibt es sogenannte „Wiederverheiratungsklauseln“, die in ihrer Gestaltung sehr unterschiedlich sein können. Sie laufen regelmäßig darauf hinaus, dass der überlebende Ehegatte Rechte einbüßt, wenn er erneut heiratet.

2. Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine regelmäßig zweiseitige, aber immer vertragliche Regelung (zwischen dem Erblasser und einem oder mehreren anderen) die noch zu Lebzeiten des Erblassers geschlossen wird und meist, aber nicht zwingend eine Gegenleistung des Bedachten enthält (Wohnrechte, Rentenzahlung etc.).
Der Erbvertrag kann dabei nur von den Beteiligten persönlich und zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden, §§ 2274, 2276 BGB.

Die vertragliche Bindung hat zur Folge, dass der Erblasser den Vertrag nicht mehr frei widerrufen oder inhaltlich ändern kann. So ist z.B. ein nachfolgendes Testament zu Lasten des Bedachten unwirksam, aber auch ein vorheriges Testament kann unwirksam werden (§ 2289 BGB).

Es gibt aber auch einseitige Regelungen in Erbverträgen, in denen sich der Erblasser zu Zuwendungen ohne Gegenleistung verpflichtet. In diesen Fällen ist es einfacher möglich, neue letztwillige Verfügungen zu erstellen.

Der Erbvertrag bindet den Erblasser aber in der Regel nicht, über sein Vermögen noch zu Lebzeiten zu verfügen (§ 2286).

Auch Ehegatten können Erbverträge miteinander schließen, dann gelten Besonderheiten ähnlich wie beim gemeinschaftlichen Testament.

Zum Abschluss eines Erbvertrages müssen die Beteiligten, also der Erblasser und der andere, beide geschäftsfähig sein. Daneben muss der Erblasser auch testierfähig sein, siehe oben.

Zum Inhalt des Erbvertrags sind die zum Testament genannten Grenzen zu beachten.

Der Erbvertrag kann nur aufgrund neuen Erbvertrages aufgehoben werden (§ 2290 BGB), durch Testament mit Zustimmung des Bedachten (§ 2291 BGB), durch ein gemeinschaftliches Testament bei Ehegatten als Vertragspartnern (§ 2292 BGB) und durch notariell beglaubigte Rücktrittserklärungen bei Verfehlungen des Bedachten (§§ 2293 ff BGB) aufgehoben werden.

3. Sonderformen der erbrechtlichen Gestaltung in Testamenten und Erbverträgen

a) Vermächtnis

Ein Vermächtnis kann einem Testament oder Erbvertrag errichtet werden und unterscheidet sich von einer Erbeinssetzung dadurch, dass der Begünstigte (Vermächtnisnehmer) lediglich einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass erhalten soll, z.B. das Klavier oder auch eine Geldzahlung aus dem Vermögen. Es ist auch möglich, ein sogenanntes „Wahlvermächtnis“, § 2154 BGB, zu bestimmen, dass der Vermächtnisnehmer also z.B. aussuchen darf, ob er das Klavier oder den Porsche möchte. Es besteht hier ein Anspruch des Vermächtnisnehmers gegen die Erben, den vermachten Gegenstand herauszugeben (§ 2174 BGB).

Grenzfälle sind dann vorhanden, wenn der vermachte Gegenstand den Großteil des Nachlasses ausmacht. Im Zweifel ist dann von einer Erbeinsetzung mit allen Rechten und Pflichten auszugehen (§ 2087 BGB).

Niemand kann gezwungen werden, ein Vermächtnis anzunehmen. Es gibt auch hier eine Ausschlagungsmöglichkeit.

b) Auflage

Eine Auflage ist gegenüber einem Erben oder Vermächtnisnehmer die Auferlegung einer Verpflichtung durch Verfügung von Todes wegen, ohne eine Zuwendung als Gegenleistung. Sie wird vom Erblasser einseitig auferlegt.

Beispiele sind
- eine standesgemäße Bestattung vorzunehmen
- eine Stiftung zu errichten
- ein Haustier zu pflegen.

Hierfür können Fristen gesetzt werden. Wenn der Erbe die Erbschaft, bzw. der Vermächtnisnehmer das Vermächtnis verlangt, hat er die jeweilige Verpflichtung zu erfüllen. Wenn die Auflage nicht erfüllt wird, kann die Erbschaft in bestimmten Fällen wieder entfallen (§ 2195 BGB).

c) Erbverzicht

Dies ist das Gegenstück zum Erbvertrag. Es handelt sich hierbei um einen vertraglichen Verzicht eines möglichen zukünftigen Erben auf sein Erbrecht, die kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden (z.B. Zahlung von Geld o.ä.). Ein Erbverzicht kann wie der Erbvertrag nur in Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden.

4. Anfechtung letztwilliger Verfügungen

Sowohl Erbvertrag als auch Testament können anfechtbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie unter Drohung oder Täuschung zustande kamen oder wenn ein Irrtum des Erblassers vorlag.

Ein Testament können Dritte, i.d.R. die gesetzlichen Erben, anfechten.

Einen Erbvertrag können die Vertragspartner, Dritte aber nur in eingeschränktem Maße, anfechten. Der Erblasser selbst kann nur anfechten, solange der Erbfall noch nicht eingetreten ist.

Eine Anfechtung beinhaltet immer Risiken:
Es beginnen dann fast immer teure, langwierige und nervenaufreibende Prozesse, und selbst bei erfolgreicher Anfechtung muss sich der Anfechtende nicht zwangsläufig besser stehen.

5. Gesetzliches und gewillkürtes Erbrecht nebeneinander

Es sind Konstellationen möglich, in denen gesetzliches und gewillkürtes Erbrecht nebeneinander stehen.
Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Erblasser nur über einen Teil seines Vermögens letztwillig verfügt hat, egal ob bewusst oder unbewusst.
Bzgl. des verfügten Teils greift die gewillkürte, bzgl. des anderen Teils die gesetzliche Erbfolge. Das klingt auf den ersten Blick nicht schlimm, aber es besteht dann eine Erbengemeinschaft aus gesetzlichen und gewillkürten Erben, die alle Nachteile eine Erbengemeinschaft mit sich bringt.

Pflichtteilsrecht

I: Grundlagen

Das Pflichtteilsrecht beruht dem Gedanken, dass das vom Erblasser zusammengetragene Vermögen wenigstens zum Teil seinen Abkömmlingen und dem Ehegatten erhalten bleiben soll, um ihnen eine Existenzgrundlage zu sichern.
Die grundsätzliche Unterhaltspflicht für Ehegatten und Kinder wirkt damit sogar noch über den Tod hinaus und bewirkt faktisch eine Zwangsbeteiligung der Berechtigten am Nachlass.

II: Voraussetzungen

Gläubiger, also Berechtigte des Pflichtteilsanspruchs, sind die Kinder und andere Abkömmlinge, aber auch der Ehegatte. Geschwister haben kein Pflichtteilsrecht.

Es gilt hier bzgl. Abkömmlingen, also Kindern, Enkeln, Urenkeln etc. das Repräsentations- und Stammessystem: Ist der direkte Abkömmling vorhanden, erhält er die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils. Sind nur noch dessen Abkömmlinge vorhanden, erhalten sie diesen Anteil zu gleichen Teilen. Auch die Eltern des Erblassers können unter Umständen Pflichtteilsberechtigte sein.

Schuldner, also Verpflichtete des Anspruchs, sind der Erbe, bzw. die Erbengemeinschaft.

Eine Erbenstellung muss durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen sein. Dies ist nicht nur die ausdrückliche Enterbung: Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn der Erblasser den Nachlass restlos an verschiedene Personen aufteilt und die gesetzlichen Erben nicht erwähnt. Weiter ist auch eine Erbenstellung dann nicht gegeben, wenn sie ausgeschlagen wird, also eine Ausschlagung erfolgt.

III. Umfang des Pflichtteils

Der Umfang beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist gerichtet auf Zahlung von Geld.

Daher ist festzustellen, welche gesetzliche Erbquote der Pflichtteilsberechtigte bekommen hätte, wenn es keine Enterbung oder Ausschlagung gegeben hätte.
Hierzu sind alle Personen zu ermitteln, die bei fehlender Verfügung von Todes wegen gesetzliche Erben geworden wären, anschließend ist ihre Erbquote nach den Grundsätzen zu ermitteln, die vorstehend erläutert sind. Nicht mitgezählt werden dabei Personen, die einen Erbverzicht erklärt haben.

Wenn die jeweilige Quote ermittelt wird, besteht in dieser Höhe der Geldzahlungsanspruch gegen die Erben, und zwar gemessen am Nachlass, nachdem dessen Verbindlichkeiten, z.B. Begräbniskosten, aber auch ein Zugewinnausgleich, beglichen oder jedenfalls fiktiv subtrahiert wurden.

Das kann aber zu Problemen führen, wenn nicht genug Geldmittel vorhanden sind, um Pflichtteilsgläubiger auszuzahlen: Hier müssen oft Immobilienvermögen oder Unternehmen zerschlagen werden.

Die Pflichtteilsberechtigten haben weiter gem. § 2314 BGB einen sehr weitreichenden Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch gegen die Erben, damit sie ihren Pflichtteil ermitteln können.

IV: Anrechnung, Ausgleichung

Zu beachten ist weiter, dass die Berechtigten eines Pflichtteilsanspruchs sich das entgegenhalten lassen müssen, was ihnen vom Erblasser z.B. geschenkt wurde mit der Maßgabe, das Geschenk auf den Pflichtteil anzurechnen.
Weiter ist das anzurechnen, was der Erblasser für seine Abkömmlinge, z.B. zur Berufsausbildung seiner pflichtteilsberechtigten Kinder oder Enkel, aufgewandt hat. Dies schützt den Nachlass vor einer Doppelbelastung zugunsten des Pflichtteilsgläubigers.

V: Pflichtteilsergänzungsansprüche

Es gibt weiterhin Pflichtteilsergänzungsansprüche. Diese sorgen z.B. dafür, dass ein Erbe, der vom Erblasser Schenkungen erhalten hat, anteilig einen Ausgleich an die Pflichtteilsberechtigten zu zahlen hat. Die Details bestimmen sich danach, wann die Schenkung vor dem Todestag erfolgte.

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch ist ein eigenständiger Anspruch neben dem Pflichtteilsanspruch. Beide Ansprüche verjähren 3 Jahre nach dem Erbfall, spätestens aber 30 Jahre nach dem Erbfall, wenn der Berechtigte keine Kenntnis vom Erbfall hatte.

VI: Ausschluss der Pflichtteilsrechte

Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche können grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn eine ausdrückliche Entziehung der Erbenstellung wegen Erbunwürdigkeit im Testament/Erbvertrag vorliegt, also z.B. der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder Unterhaltspflichten böswillig verletzt wurden.

Es gibt nur wenige Möglichkeiten, Pflichtteilsansprüche auszuschließen. Ein notarieller Erbverzicht ist dabei die sicherste Möglichkeit. Eine weitere Möglichkeit ist zum Beispiel, mit dem Pflichtteilsberechtigten einen notariellen Vertrag (Pflichtteilsverzicht) zu schließen, dass dieser auf seine Pflichtteilsrechte verzichtet und dafür gegebenenfalls eine Gegenleistung erhält.

Weitere Themenkreise

I: Testamentsvollstreckung

Sollte der Erblasser wünschen, dass ein unabhängiger Dritter den Nachlass verwaltet und z.B. die Geschäftsführung eines vererbten Unternehmens übernimmt, Immobilien verwaltet, eine Stiftung einrichtet o.ä., dann kann er Testamentsvollstreckung anordnen.
Der Testamentsvollstrecker kann namentlich benannt, aber auch durch Dritte, auch das zuständige Nachlassgericht bestimmt werden (dann sind die Dritten zu benennen). Er oder sie kann das Amt aber ablehnen. Wenn er es aber annimmt, dann hat er gemäß § 2203 BGB „die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung bringen".
In diesem Rahmen darf er z.B. Nachlassgegenstände veräußern. Er darf eine angemessene Vergütung verlangen (§ 2221 BGB), häufig einen Prozentsatz des Nachlasswertes. Es treffen ihn aber auch Pflichten zur Bestandsaufnahme, Rechnungslegung u.ä.

II: Vor- und Nacherbschaft

Ein Erbe tritt grundsätzlich in das Vermögen, die Rechte und Pflichten des Erblassers ein. Er kann daher z.B. ohne weiteres den geerbten PKW verkaufen.

Der Erblasser hat aber die Möglichkeit, demjenigen, der diese Rechte später irgendwann innehaben soll (Nacherbe), eine andere Person quasi „vorzuschalten", den Vorerben. Dies dient i.d.R. dazu, das Vermögen in einer Hand zu halten und einer Zersplitterung vorzubeugen.

Diesem Zweck entsprechend ist der Vorerbe auch kein Erbe, der unbeschränkt verfügen darf: So ist er gemäß § 2113 BGB z.B. gehindert, Immobilienvermögen zu verkaufen, um durch dieses Verbot dem Nacherben die Erbschaft zu erhalten. Davon kann der Vorerbe aber befreit werden, § 2136 BGB. Soweit keine Beschränkungen bestehen, darf der Vorerbe grds. alles, was der „normale" Erbe auch darf.

Der Vorerbe hat die Erbschaft zu erhalten (§ 2124 BGB), d.h. notwendige Reparaturen durchzuführen.
Als Gegenstück zur Erhaltungspflicht kann der Vorerbe aber z.B. außergewöhnliche Aufwendungen ersetzt verlangen, die er für den Nacherben zur Erhaltung der Erbschaft gemacht hat, § 2125 BGB.

III: Vorweggenommene Erbfolge

Dieser Themenkomplex ist auch unter dem Stichwort „Schenkungen mit warmer Hand" bekannt. Dies ist keine „erbrechtliche" Erbfolge im engeren Sinne.

Die vorweggenommene Erbfolge zeichnet sich dadurch aus, dass

- noch zu Lebzeiten des Erblassers
- dessen Vermögensgegenstände, auch teilweise,
- auf eine Person, meist einen potentiellen Erben, übertragen werden
- im Hinblick auf ein mögliches Erbrecht bei Versterben des Erblassers.

Sie ist damit zwar auf einen späteren Erbfall bezogen, entfaltet aber schon vorher Wirkungen, nämlich zu Lebzeiten aller Beteiligter. Dadurch unterscheidet sie sich vom Erbvertrag.

Meist handelt es dabei sich um

- Schenkungen von Geld-, Sach- oder Immobilienvermögen
- Verträge zugunsten Dritter (Lebensversicherungen)
- Regelungen von Unternehmensnachfolgen außerhalb des Erbrechts.

Ihre Vorteile sind:

- Entlastung der älteren Generation, z.B. bei der Verwaltung von Vermögen,
- Nachfolgerbindung, z.B. in Unternehmen,
- ggf. Sparen von Erbschafts/ oder Schenkungssteuer bei Ausnutzen der Freibeträge im 10- Jahres- Rhythmus
- Sicherung von Versorgungsleistungen, z.B. durch Wohnrechte an der Immobilie, Rentenzahlungen aus Betriebserlösen o.ä.
- Weitergabe von Vermögen an Abkömmlinge, wenn diese Bedarf haben (Beispiel: Wenn der 80- jährige Vater verstirbt, wird sich die 50- jährige Tochter bereits ausreichend selbst etabliert haben.
- Gegenwartsbezug: Die aktuelle Rechts- und Steuerlage gilt.

Ihre Nachteile sind:

- etwaiger Kontrollverlust der älteren Generation
- Risiko des Bestands der Versorgungsquelle: So nützt es dem Geber nichts, wenn das Unternehmen, aus dessen Erlösen er eine Rente bezieht, insolvent wird.
- Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen Geber und der nachfolgenden Generation: Die Übertragung von Vermögen lässt sich ggf. nicht mehr rückgängig machen, es bleibt ein ungutes Gefühl des Undanks zurück.

Zu beachten ist, dass Rückforderungsrechte vereinbart werden können. Weiter ist es sinnvoll, Anrechnungsbestimmungen zu treffen. Das ist wichtig vor folgendem Hintergrund: Derjenige, der schon im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge etwas erhalten hat, kann ja auch nochmals Erbe werden. Dann läge eine doppelte Bevorzugung desjenigen vor und eine doppelte Benachteiligung der anderen Erben. Um das zu vermeiden, sind Anrechnungsbestimmungen sinnvoll.

Es ist im Einzelfall zu überlegen, ob eine vorweggenommene Erbfolge oder eine tatsächliche Erbfolge sinnvoller ist. Das ist natürlich vor allem von den Vorlieben desjenigen abhängig, der etwas zu verteilen hat.

IV: Unternehmensnachfolge

Es gibt viele Dinge zu regeln, wenn ein Unternehmen per Erbgang oder noch zu Lebzeiten auf einen oder mehrere Nachfolger übergehen soll.

So sind Probleme der Handlungsfähigkeit des Unternehmens, der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit, Sicherstellung der ausreichenden Befähigung der Erben zum Fortführen des Betriebs etc. anzusprechen. Auch ist es wichtig, Dinge so zu regeln, dass sie neben den bereits bestehenden Regelungen im Rahmen des Gesellschaftsvertrages gelten können und es keine Überschneidungen und Konflikte gibt. Es gibt viele Gestaltungsmöglichkeiten, solche Dinge über das Erbrecht, aber auch über den Gesellschaftsvertrag oder auch über die vorweggenommene Erbfolge zu regeln.

Wichtig ist, dass Sie aufmerksam werden, wenn es um eine Unternehmensnachfolge geht und sich beraten lassen, wie Sie sich am besten und wirtschaftlich sinnvollsten verhalten können. Hierfür stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

V: Stiftungen

Stiftungen sind aus der Nachfolgeplanung nicht wegzudenken. Es gibt viele Gestaltungsmöglichkeiten bzgl. Stiftungen, lassen Sie sich durch uns beraten!

Eine Stiftung ist dabei ein Bestand an Vermögenswerten, der zu einem bestimmten Zweck meist wohltätiger Art eingesetzt wird. Eine Stiftung muss aber nicht zwingend einen wohltätigen Zweck haben. Das Vermögen einer Stiftung ist den Erben entzogen: Sie ist eine eigene, selbständige Institution, der das zugewandte Vermögen gehört.

Das hat Vorteile: So werden Streitigkeiten unter den Erben vermieden. Eine Stiftung schützt das Vermögen

auch vor Pflichtteilsansprüchen, Ausnahme können Pflichtteilsergänzungsansprüche sein.

Wichtig ist: Das der Stiftung zugewandte Vermögen ist erbschaftssteuerfrei, wenn die Stiftung einen wohltätigen Zweck hat. Dabei können bis zu einem Drittel des Vermögens auch zu ganz trivialen Zwecken eingesetzt werden, insbesondere zum „angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner Angehörigen".

Es gibt aber auch Nachteile: Stiftungen müssen per Satzung errichtet und staatlich genehmigt werden, und sie sind unflexibel z.B. bei Änderungen der Satzung.

Wichtig ist, dass eine Stiftung nicht erst bei Tod des Erblassers errichtet werden kann, sondern zu jedem beliebigen Zeitpunkt seines Lebens.

VI: Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Ein Thema im Zusammenhang mit dem Erbrecht sind Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.

Patientenverfügungen sind Regelungen für den Fall, dass jemand in eine lebensbedrohende Situation kommt, z.B. einen Schlaganfall erleidet, der Tod absehbar ist und er nicht mehr ansprechbar ist. Hier kann durch Patientenverfügung geregelt werden, ob z.B. lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden sollen oder nicht. Patientenverfügungen haben daher mit Verfügungen von Todes wegen nichts zu tun! Sie sind nicht an strenge Formen gebunden und beziehen sich i.d.R. nicht auf Dritte, sondern auf den Patienten selbst!

Vorsorgevollmachten sind Regelungen für den Fall, dass jemand einer Betreuung im Rechtssinne bedarf. Dies ist z.B. der Fall, wenn nach einem Schlaganfall keine Lebensgefahr besteht, der Patient aber komatös ist.

Hier würde nach dem BGB vom zuständigen Amtsgericht ein Betreuer bestellt, der bis zum Tod das Vermögen verwaltet, mit Ämtern in Kontakt tritt etc.

Hier kann aber durch Vorsorgevollmacht eine Person des Vertrauens, meist ein Kind oder Freund, bestellt werden. Auch dies hat mit einer Verfügung von Todes wegen nichts zu tun!

Internationales Erbrecht

Internationale rechtliche und auch steuerliche Bezüge sind weitaus häufiger vorhanden als gedacht.

So hat der „Mallorcadeutsche" schnell Bezüge zum spanischen Erbrecht. Der Erblasser, der mit einer Griechin verheiratet ist, wird sich mit griechischem Erb- und Familienrecht auseinander zu setzen haben, und wenn ein Grundstück des Erblassers in Frankreich liegt, dann greift diesbezüglich das französische Erbrecht. Hat ein Unternehmen Tochtergesellschaften im Ausland, kann diesbezüglich ebenfalls ausländisches Recht zur Anwendung kommen.

Relevant ist für Todesfälle am den 17.08.2015 die sogenannte „EU-Erbrechtsverordnung", die für Todesfälle innerhalb und außerhalb der EU gilt. Lassen Sie sich bei Bedarf beraten!

Es kann in diesem Zusammenhang sein, dass z.B.

- deutsche Testamente keine Wirkung entfalten, weil sie nach dem anzuwendenden ausländischen Recht nicht wirksam sind, oder
- das ausländische gesetzliche Erbrecht völlig andere Ergebnisse zeitigt, als das deutsche gesetzliche Erbrecht, weil z.B. andere Personen Erben werden als vorhergesehen. Hervorzuheben ist das Erbrecht in islamischen Staaten, das Frauen als Erben oft leider keine gleichberechtigte Stellung neben männlichen Erben gewährt.

Auch ist zu beachten, dass bei ausländischen Vermögen die Gefahr besteht, dass es sowohl gegenüber dem deutschen Staat, aber auch gegenüber dem ausländischen Staat versteuert werden muss. Auch insoweit stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Sind ausländische Faktoren von Belang, dann ist besonderer Planungs- und Gestaltungsbedarf vorhanden!

Erbschaftssteuerrecht

Das Erbschaftssteuerrecht kennt drei verschiedene Prinzipien und davon z.T. wiederum einige Ausnahmen.

1. Prinzip

Das erste Prinzip ist, dass grundsätzlich sämtliches Vermögen besteuert wird. Hiervon gibt es aber Ausnahmen in Form der Freibeträge.

Ein Freibetrag hat zur Folge, dass Vermögen, das den Freibetrag nicht übersteigt, nicht versteuert werden muss. Hier gibt es eine Bevorzugung der Ehegatten und Nachkommen: Diese haben höhere Freibeträge als andere mögliche Erben.
Die Gruppen der Freibeträge sind in drei Klassen eingeteilt. Je höher die Klasse ist, umso höher ist der Freibetrag.

Die erste Klasse und damit die höchsten Freibeträge haben Kinder und Ehegatten, die zweite Klasse Eltern und Geschwister, die dritte Klasse haben sonstige Verwandte und andere Personen.

2. Prinzip

Das zweite Prinzip ist, dass die Vermögen nicht mit dem gleichen Steuersatz veranlagt werden, sondern es stattdessen eine Staffelung gibt.

So fallen in bestimmten Vermögensgrößen verschiedene Steuern an. Es gilt folgender Grundsatz: Je größer das Vermögen ist, umso mehr Steuern fallen an. Das ist von der Einkommensteuer bekannt.

Rechtslage ab 01.01.2009
– diese wird sich gegebenenfalls mit der anstehenden Reform zum 30.06.2016 wieder ändern!

Steuerklassen

Steuerklasse I	1. der Ehegatte, 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge der in Nr. 2 genannten Kinder und Stiefkinder 4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
Steuerklasse II	1. Eltern und Voreltern, soweit nicht zu Steuerklasse I gehörig 2. die Geschwister 3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern 4. die Stiefeltern 5. die Schwiegerkinder 6. die Schwiegereltern 7. der geschiedene Ehegatte
Steuerklasse II	Alle anderen Personen

Prozentsätze der Steuer

Wert des steuer-pflichtigen Erwerbs:	**Prozentsatz in Steuerklasse I**	**Prozentsatz in Steuerklasse II**	**Prozentsatz in Steuerklasse III**
bis 75.000,-- €	7	15	30
bis 300.000,-- €	11	20	30
bis 600.000,-- €	15	25	30
bis 6.000.000,--€	19	30	30
bis 13.000.000,--€	23	35	50
bis 26.000.000,-- €	27	40	50
> 26.000.000,-- €	30	43	50

Freibeträge

Für	**Max. € alle 10 Jahre**
Ehegatte	500.000,-- €
Kinder, Stiefkinder	400.000,-- €
Enkel	200.000,-- €
Eltern, Großeltern	100.000,-- € bei Schenkung: 20.000,-- €
die Personen der Steuerklasse II	20.000,-- €
die Personen der Steuerklasse III	20.000,-- €

3. Prinzip

Es gibt – was vor allem für Schenkungen wichtig ist – eine Möglichkeit, wiederholt Zuwendungen zu machen, ohne dass diese versteuert werden.

Es ist grundsätzlich möglich, alle 10 Jahre die Freibeträge bis „zum Anschlag“ auszunutzen. Damit haben Sie die Möglichkeit, Vermögen, das eigentlich den Freibetrag übersteigt, in mehreren Teilen über einen - zugegeben langen - Zeitraum zu übertragen, ohne dass Steuern anfallen!

Im Rahmen der Reform hat sich dies aber z.T. geändert! Überlegen Sie sich also, ob nicht eine Kombination aus vorweggenommener Erbfolge und Verfügung von Todes wegen sinnvoll sein kann und lassen Sie sich beraten!

Die 6 Sünden des Erbens und Vererbens – Erkennen und vermeiden!

Sünde 1:
Untätig bleiben!

Die erste Sünde, die ein Mensch im Zusammenhang mit dem Erben und vererben begehen kann, ist, einfach untätig zu bleiben.

Die Untätigkeit kann zu überraschenden, oft ungewollten Ergebnissen führen. So ist derjenige, der sich über seine Vermögensnachfolge keine Gedanken macht und deshalb untätig bleibt, nicht in der Lage, auf sein Vermögen nach seinem Tode Einfluss zu nehmen.
Denken Sie daran, das Erbrecht ist auch ein „Vererbungsrecht", das Ihnen zusteht! Nutzen Sie es!

Sie müssen zunächst Ihre Scheu überwinden, sich mit dem Thema „Erben und Vererben" und damit mit dem eigenen Tod zu befassen. Wenn Sie sich nun entschlossen haben, im Hinblick auf einen späteren Erbfall tätig zu werden, müssen Sie sich nun darüber im Klaren sein, was das rechtlich und wirtschaftlich Sinnvollste in Ihrem speziellen Fall ist.

a) Bestandsaufnahme
Um das herauszufinden, müssen Sie zunächst eine Bestandsaufnahme Ihres Vermögens machen. Hierzu bieten wir auf der Homepage **www.Erbberatung-Krefeld.de** eine Checkliste zur Bestandsaufnahme an.

Vermögen
Listen Sie Ihre sämtlichen Vermögenswerte auf:
Bargeld, Schmuck, Aktiendepots, Guthaben auf Bankkonten, Immobilien Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, Forderungen gegen andere Personen, wertvolle Gegenstände wie ein Silberbesteck, daneben aber auch persönlich Gegenstände wie ein Bild der Kinder oder der Spazierstock des Ehegatten gehören dazu.

Klären Sie Ihre laufenden Vertragsverhältnisse:
Bestehen z.B. Pacht- oder Mietverträge, Darlehensverträge? Gibt es Lebensversicherungen, private Rentenverträge?
Haben Sie Teile Ihres Vermögens schon gebunden, z.B. durch Erbverträge oder durch Unternehmensverträge?

Schreiben Sie alles auf, was Sie haben! Notieren Sie dazu, wo sich die Gegenstände befinden (z.B. ein Grundstück in Spanien, ein Bankkonto in Warschau, Aktien im Schließfach der Sparkasse etc.).

Persönliche Situation
Vergegenwärtigen Sie sich
- Bin ich verheiratet? Welcher Güterstand besteht? Gibt es einen Ehevertrag? Gibt es eine Ehekrise, ist eine Scheidung eingereicht?
- Wie viele Kinder, Enkel usw. habe ich? Leben sie noch? Wo leben sie, vielleicht im Ausland? Wer hat z.B. ausreichende Qualifikation, ein Unternehmen zu führen oder ein Immobilienvermögen zu verwalten? Wer soll besonders bedacht werden?

Zukünftige Entwicklung
Planen Sie zukünftige Entwicklungen ein, so z.B. die eigene Pflegebedürftigkeit oder die des Ehegatten, geplante Vermögenserweiterung (Kauf einer neuen Immobilie/ eines neuen Unternehmens).

b) Definition der Ziele
Definieren Sie Ihre Ziele! Fragen Sie sich: Was soll passieren? Auch hierfür verweisen wir auf die Checkliste, siehe oben.

Jeder hat nun ungefähre Vorstellungen, was mit seinem Vermögen passieren soll.
Je intensiver man sich aber mit der Situation befasst, umso komplizierter wird sie: Es tauchen neue Personen auf, die auch bedacht werden können, vielleicht

Ansprüche auf das Erbe erheben könnten etc. Weiter werden aber immer neue Dinge bekannt: Was geschieht mit dem Lebensversicherungsvertrag, und da war ja noch das gute Besteck?
Je größer der Nachlass ist, umso mehr Aufwand erfordert eine sinnvolle Nachfolgeregelung.

Es tauchen hier oft mehrere Prinzipien auf, die beachtet werden können und sollten:

- **Versorgung der Nachkommen**
  Die Nachkommen sollen vom Nachlass etwas haben! Es stellen sich hier Fragen wie: Ist eine Einmalleistung oder ein fortlaufender Unterhalt gewollt? Hier spielt regelmäßig eine Rolle, wie sich familienrechtliche Aspekte, v.a. Ehe, Güterstand, Eheverträge aus wirken. Daneben stellt sich hier die Frage, ob oder wie Vorausempfänge wie Schenkungen zu Lebzeiten o.ä. angerechnet werden können oder sollen.
- **Erhalt des Nachlasses**
  Dies ist insbesondere relevant bei Unternehmen und Immobilienvermögen. Wie kann der Bestand ge sichert werden, um auf Dauer eine Versorgung zu sichern?
- **Bindung der Erben an die Vorstellungen des Erblassers**
  Dies kann z.B. geschehen durch Auflagen, aber auch durch Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung oder Einrichtung einer Stiftung.
- **Steuerliche Ersparnisse**
  Neben dem reinen Erbrecht spielt auch das Erbschaftssteuerrecht eine große Rolle.
- **Erhaltung der Harmonie zwischen den Bedachten**
  Es ist wichtig, dass die Harmonie zwischen den Erben erhalten bleibt..

c) Ermitteln der Gestaltungsmöglichkeiten

Machen Sie sich Gedanken, welche Art der Nachfolge für Sie richtig und sinnvoll erscheint! Gehen Sie Schritte an, was Sie wem wie vererben wollen. Auch hierfür stehen wir Ihnen zur Seite!

Sünde 2:
Das Pflichtteilsrecht vergessen

Vergessen Sie das Pflichtteilsrecht nicht, und zwar weder die Pflichtteils-, noch die Pflichtteilsergänzungsansprüche!

Wer könnte nach dem Erbfall Pflichtteilsrechte geltend machen und um welche Summen könnte es sich dabei handeln? Was haben Sie Ihren zukünftigen Erben schon geschenkt, weswegen ggf. Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen können?

Beachten Sie aber auch, dass sich Pflichtteilsberechtigte ggf. Vorausempfänge, also z.B. Schenkungen zu Lebzeiten, in der Regel anrechnen lassen müssen.

Sünde 3:
Die Erbschaftssteuer vergessen

Bedenken Sie die Erbschaftssteuer, die erhebliche Auswirkungen auf den Nachlaß haben kann. Nutzen Sie die Freibeträge, denken Sie an Möglichkeiten wie Stiftungen und bedenken Sie eine mögliche Doppelbesteuerung bei Auslandsvermögen!

Lassen Sie sich durch uns beraten!

Sünde 4:
„Augen zu und durch“ – Im Alleingang auf zu Problemen

Versuchen Sie nicht, auf eigene Faust und ohne Beratung eine Nachfolgeregelung zu erstellen! Lassen Sie sich beraten bei der Nachfolgeregelung, denn so lassen sich erhebliche Fehlerquellen umgehen!

So können durch die Wahl falscher Begriffe Probleme entstehen. Soll das „Vermächtnis“ wirklich ein Vermächtnis sein, oder nicht vielmehr eine Erbeinsetzung, mit allen Rechten und Pflichten des Erben?

Es stellen sich weiter viele Einzelfragen: Ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll oder nicht? Habe ich die Nachkommen gegen Pflichtteilsansprüche ausreichend abgesichert?

Daneben sind Fehler dort häufig, wo es um Unternehmensnachfolge geht. So kann es sein, dass in einem Testament eine gut durchdachte Lösung formuliert ist, sich beim Erbfall aber herausstellt, dass das Testament nicht durchführbar ist, weil z.B. im Gesellschaftsvertrag widersprechende Regelungen vorhanden sind.

Daneben ist auch dann besondere Vorsicht angebracht, wenn es um Vermögen im Ausland geht. So kann es sein,

- dass z.B. das von Ihnen bestimmte Vermächtnis im ausländischen Recht gar nicht wirksam ist, weil das ausländische Recht ein Vermächtnis nicht kennt
- dass die von Ihnen bestimmte Erbin am Grundstück im Iran nach dem dortigen Recht überhaupt keine Rechte daran hat
- dass die Kosten des Testamentsvollstreckers im Ausland viel höher sind, als Sie gedacht haben, weil dort andere Sätze gelten als in Deutschland.

Lassen Sie sich daher beraten, auch wenn Sie schon konkrete Vorstellungen haben, ob und wie sich diese am besten verwirklichen lassen! Ihre Nachkommen werden es Ihnen danken, wenn es beim immer schmerzhaften und traurigen Erbfall wenigstens keine Probleme mit der Nachfolgeregelung gibt!

Sünde 5:
Untätig bleiben!

Da es grundsätzlich möglich ist, insb. Testamente abzuändern, aufzuheben und neu zu gestalten, besteht eine große Gefahr:

Was passiert, wenn später verschiedene Testamente bestehen, die sich widersprechen? Grundsätzlich geht das neuere dem älteren Testament vor.

Was ist aber dann, wenn sich ein gemeinschaftliches wechselbezügliches Testament und ein anderes Testament oder auch ein späterer Erbvertrag gegenüber stehen?
Auch die Erben können dann große Probleme haben: Wer ist nun der wirkliche Erbe?
Hier stehen schlimmstenfalls ärgerliche, teure und langwierige Prozesse im Raum, die durch sorgfältige Erbfolgeplanung vermieden werden können.

Dies kann wie folgt verhindert werden:
Lassen Sie sich zumindest auch dann beraten, wenn Sie neue Regelungen für den Todesfall treffen möchten, die sich nicht nur auf Bagatellen erstrecken.

Sünde 6:
Die Nachfolgeregelung unbeachtet lassen

Diese sechste Sünde ist dann gegeben, wenn eine klug durchdachte Nachfolgeregelung, die alles optimal regelt, nicht zur Anwendung kommt.

Das ist wiederum dann der Fall, wenn diese nicht aufgefunden werden kann. Das muss noch nicht einmal deswegen sein, weil irgendjemand das unliebsame Testament vernichtet hat. Es ist auch denkbar, dass ein verstecktes Testament niemals aufgefunden wird. Dann greift die Nachfolgeregelung deshalb nicht, weil niemand etwas von ihr weiß. In solchen Fällen besteht die große Gefahr, dass dann die gesetzliche Erbfolge abgewickelt wird und nach Jahren das Testament aufgefunden wird. Dann muss alles rückabgewickelt werden! So kann aber bei plötzlichem Auftauchen eines neuen Testaments z.B. ein Immobilienverkauf rückgängig zu machen sein, und diejenigen, die gehandelt haben, haben plötzlich gewaltige Schadensersatzforderungen gegen sich stehen!

Sorgen Sie also dafür, dass die Nachfolgeregelung aufgefunden werden kann.

Hierzu gehört auch ein sinnverwandtes Thema:
Heben Sie Unterlagen auf, die Sie im Zusammenhang mit Erbfällen erhalten haben, z.B. ein eröffnetes Testament, einen Erbschein etc.!

Stellen Sie sich zum Abschluß folgende drei Fragen:

- **Was habe ich?**
- **Was soll damit passieren?**
- **Wie stelle ich das an?**

Wenn Sie dies beachten, dann sind Sie auf dem besten Wege, Sünden beim Erben und Vererben zu vermeiden!

Weitere Fragen zum Thema Erbrecht und Testamentgestaltung?

Wir beraten Sie gerne.

Unsere Experten für Erbrecht stehen Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

ERBRECHTLER
NACHFOLGE SOUVERÄN STEUERN

Erbrechtler - Fachkanzlei für Erbrecht PartG mbB
Bäßler, Kaiser und Spitz Rechtsanwälte

Am Marktplatz 23
47829 Krefeld

Tel: +49 (0) 2151 36323-00
Fax: +49 (0) 2151 36323-10

info@erbrechtler.com
http://www.erbrechtler.com